

Statuten
des
Bündner Judo Budo Verbandes



Revision vom 29.01.2005

Statuten des Bündner Judo Budo Verbandes BJBV

Art. 1 Name/Sitz

Der Bündner Judo Budo Verband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten/ der Präsidentin. Der Vorstand ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der BJBV fördert die Kampfsportarten / Kampfkünste im Kanton GR. Er vertritt die Interessen der Verbandmitglieder bei den zuständigen Behörden.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können nur Kampfsport- / Kampfkunstgruppen im Kanton Graubünden werden. In Spezialfällen können auch Gesuche von Kampfsport-/ Kampfkunstgruppen aus angrenzenden Kantonen behandelt werden. Ihre Aufnahme erfolgt auf ein schriftliches Gesuch an den Vorstand und ist durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen zu genehmigen.

Der BJBV kennt drei Arten von Mitgliedschaften.

- A Vereine und Gruppen, die eine Kampfsportart / Kampfkunst ausüben und subventionsberechtigt sind.
- B Firmensportvereine und Kampfsport- / Kampfkunstschulen, die eine Kampfsportart/Kampfkunst ausüben, aber nicht subventionsberechtigt sind.
- C Passivmitglieder / Gönner

Art. 4 Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Austrittsgesuche werden durch den Vorstand erledigt.

Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, dem Ansehen des Verbandes schaden oder sich den Beschlüssen der DV nicht unterziehen, können ausgeschlossen werden. Die DV beschliesst hierüber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BJBV.

Art. 5 Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- A Jahresbeiträge der Mitglieder
- B Subventionsbeiträge
- C Passivmitglieds- / Gönnerbeiträge
- D Andere Einnahmen

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Startgelder werden auf Antrag der DV festgelegt.

Art. 6 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BJBV ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

Die Organe des BJBV sind:

- A Die Delegiertenversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevision

Art. 8 Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV hat jährlich im ersten Quartal des neuen Verbandsjahres stattzufinden.

Ihr obliegen folgende unübertragbare Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler/in
2. Protokollgenehmigung der letzten DV
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten/ der Präsidentin und der Projektleitung
4. Abnahme der Jahresrechnung des BJBV und allfälliger Nebenrechnungen, des Revisorenberichts und Dechargeerteilung an den Vorstand
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Startgelder, Budgets-Genehmigungen
6. Statutenänderungen, Organigramm
7. Wahlen: Amtsdauer 2 Jahre
 - a) Präsident/in
 - b) Aktuar / Vizepräsident, Aktuarin / Vizepräsidentin
 - c) Leiter/in Projekte
 - d) Leiter/in Judo
 - e) Leiter/in Budo
 - f) Kassier/in
 - g) Revisoren
8. Behandlung schriftlich eingegangener Anträge
9. Ehrungen
10. Jahresprogramm, Vergebung kantonaler Anlässe, Datum der nächsten ordentlichen DV
11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
12. Varia

Art. 9 Einberufung

Die Traktandenliste mit dem Protokoll der letzten DV ist den Mitgliedern 30 Tage vor der DV zuzustellen.

Anträge sind 40 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur DV bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden, wenn:

- a) es der Vorstand für nötig erachtet;
- b) es 1/5 der Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung verlangt.

Die ausserordentliche DV ist innert Monatsfrist durch den Vorstand einzuberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Art. 10 Stimmen

Alle Mitglieder haben eine Delegierten-Stimme. Auf Verlangen des Vorstandes müssen sich die Delegierten als Angehörige eines Mitglieds des BJBV ausweisen. Stellvertretung für ein anderes Mitglied des BJBV ist nicht gestattet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Mitglied des BJBV.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident/in
2. Aktuar / Vizepräsident, Aktuarin / Vizepräsidentin
3. Leiter/in Projekte
4. Leiter/in Judo
5. Leiter/in Budo
6. Kassier/in

Wahlen

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahltermin: DV in den geraden Jahren.

Aufgaben des Vorstandes

- a) Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte
- b) Einberufung DV
- c) Genehmigung verbandinterner Reglemente und Weisungen
- d) Behandlung und Weiterleitung von Subventionsgesuchen
- e) Der Vorstand behandelt alle Angelegenheiten, die nicht nach Art. 8 in Befugnisse der DV fallen
- f) Pflege und Zusammenarbeit mit anderen Budosportarten und kantonalen Sportverbänden

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften beschrieben.

Art. 12 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung und Belege des BJBV und allfälliger Nebenrechnungen zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu Händen der DV abzufassen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren haben eine zweijährige, gegeneinander um ein Jahr versetzte Amtsdauer.

Art. 13 Haftung

Für die Verpflichtungen des BJBV haftet nur das Vermögen des Verbandes. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Anträge für eine Statutenrevision müssen 40 Tage vor der DV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 15 Auflösung

Zur Auflösung des BJBV bedarf es der Mehrheit von 3/4 der Anwesenden Delegierten-Stimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet diese letzte DV.

Art. 16 Inkraftsetzung

Gründungsstatuten genehmigt am 19.08.1977 in Chur

1. Statutenrevision genehmigt am 12.11.1983 in Davos
2. Statutenrevision genehmigt am 12.01.1991 in Chur
3. Statutenrevision genehmigt am 29.01.2000 in Chur
4. Statutenrevision genehmigt am 26.01.2002 in Domat/Ems
5. Statutenrevision genehmigt am 29.01.2005 in Domat/Ems

Chur, 30. Januar 2005

Der Präsident

Christoph Jakober

Vizepräsident/Aktuar

Mischa Tscharner/Maggie Sonder

Anhang: Organigramm

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

BÜNDNER JUDO BUDO VERBAND

